

**Knut Wenzel, Das Dekret über die christliche Erziehung: *Gravissimum educationis*. In: Ders., Kleine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg/Br. 2005, S. 127-132.**

Die Konzilsväter leiten »die gesellschaftliche Relevanz von Erziehung und Bildung aus dem heute gewachsenen Verlangen der Menschen »nach einer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen und besonders am wirtschaftlichen und politischen Leben« her (GE, Vorwort). Das Konzil formuliert [...] einen Zusammenhang zwischen der Selbsttätigkeit des Menschen – man kann auch sagen, seiner Subjektivität – und der Relevanz von Bildung und Erziehung. Es liegt in der Konsequenz dieses emanzipatorischen Grundansatzes, wenn das Konzil eine hochschätzende Erwähnung der Formulierung des Menschenrechts auf Erziehung und der Rechte der Eltern und Kinder anschließt.«  
»Die Bedeutung von Bildung und Erziehung für die Entfaltung einer Persönlichkeit und für die Gewinnung einer kompetenten Freiheitsausübung muss von den Lernenden selbst erkannt und aktiv ergriffen werden.«

### **»1. Zur Textgeschichte**

Zwischen dem Text der Erklärung, wie er heute vorliegt, und den ersten Vorbereitungen vor Beginn des Konzils, bestehend aus Fragen, die Johannes XXIII. der Vorbereitenden Kommission, die Studien, Seminare und katholischen Schulen betreffend, hat zuleiten lassen, erstreckt sich eine Geschichte von nicht weniger als acht Textrevisionen. [...]

Das Hindrängen von Millionen Menschen zu einer Bildung und Ausbildung und die darin sich artikulierende Beanspruchung eines Menschenrechts auf Bildung, sowie der in dieser Relation stark zurückgehende Anteil katholischer Schulen an der Bildungsvermittlung zwingt zur Aufgabe eines Festhaltens an einem katholischen (Schul-)Milieu und zur Wahrnehmung dieser neuen Situation der beginnenden Globalisierung von Bildung. Unter diesen veränderten Welt-Bedingungen kann nicht mehr das Funktionieren katholischer Schulen im Zentrum eines Konzilsdokuments stehen, sondern die Frage nach der anthropologischen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Bedeutung von Erziehung und Bildung allgemein und nach dem Ort und der Aufgabe christlicher Erziehung in dieser neuen Situation. So kommt es zur Formulierung eines Dokuments, das dem neuen Genre der *declaratio*, der Erklärung, nämlich tastend theologisch-kirchliches Neuland zu erschließen, durchaus gerecht wird. [...]

### **2. Erziehung und Bildung als Menschenrecht**

[Seine Hochschätzung für Bildung und Erziehung – B.N.] dokumentiert das Konzil, indem es sie andernorts noch einmal wiederholt: »Alle Menschen, gleich welcher Herkunft, welchen Standes und Alters, haben kraft ihrer Personwürde das unveräußerliche Recht auf Erziehung« (GE 1). Hiermit hat das Konzil seinen Überlegungen eine Vor-Gabe von höchstem Anspruch gemacht, die auch durch mögliche Schwächen dessen, was folgt, nicht mehr zurückgenommen werden kann: Erziehung und Bildung stehen in einer christlich-katholischen Sicht im Dienst der Befähigung des Menschen zu kompetenter und mündiger Selbsttätigkeit. Die solchermaßen begründete Hochschätzung der Erziehung wird konsequent in Richtung auf einen Auftrag der Christen zur Mitarbeit an

der Ermöglichung von Bildung und Erziehung für alle Menschen weiter formuliert (GE 1). Ähnlich wird später der Erziehungsauftrag der Kirche unter anderem als Mitwirkung »am Aufbau einer Welt, die menschlicher gestaltet werden muss«, bestimmt (GE 3).

Die Christen partizipieren natürlich am unveräußerlichen Recht auf Erziehung in der beschriebenen Weise. Aber sie haben zusätzlich noch ein Recht auf Weitergabe der Glaubensinhalte, durch welche sie in die Lage versetzt werden sollen, an der Auf-erbauung der Kirche mitzuwirken und »Zeugnis abzulegen für die Hoffnung, die in ihnen ist« (GE 2; 1 Petr 3,15): Zeugnis im Wort, aber auch in der Tat der christlichen Weltgestaltung.

Der primäre Ort der Erziehung ist die Familie. Daher rührt, nach innen gesehen, die nicht exklusive, aber einzigartige Erziehungsinstanz der Eltern, und, nach außen gesehen, die herausragende Bedeutung der Familie für die Gesellschaft; die Familie ist »die erste Schule der sozialen Tugenden, deren kein gesellschaftliches Gebilde entraten kann« (GE 3). Die Familie ist aber auch erster Lernort für die Glaubensweitergabe. Die Erklärung anerkennt die staatlichen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erziehung, ordnet sie aber subsidiär der Familie zu (jedoch nicht der Kirche): stützend, schützend, ergänzend. Damit wird ein Erziehungsmonopol des Staats, das immer in der Gefahr ideologischer Ausbeutung durch einen so genannten oder selbsternannten Weltanschauungsstaat steht, prinzipiell durchbrochen. Was aber, wenn die Familie zunehmend nicht mehr in der Lage ist, diesen ihren primären Ort in der Erziehung auch einzunehmen? – Im weltlichen Bereich wird der Staat zusehends treuhänderisch die familiären Erziehungsaufgaben übernehmen müssen. – Was aber geschieht mit der Weitergabe des Glaubens, wenn die Familie als Erstinstanz der Glaubensüberlieferung ausfällt? Fällt eine solche »organische« Weitergabe über die in einer Familie zusammengeschlossenen Generationen aus, wird die Kirche Wege suchen müssen, auf denen sie den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als autonomen Personen begegnen und sie in ihrer freien Entscheidungsfähigkeit ansprechen kann. In dem, was man Traditionsbruch oder gar -abbruch nennt, ist also auch eine Chance zu sehen: Der für den Glauben indispensable freie und personale Vollzug des Glaubensakts beginnt so schon mit der Erstbegegnung dieser nicht mehr familiär in den Glauben eingewiesenen Menschen mit dem freilassenden Glaubensangebot. Können hier nicht, wenn auch in Zahlen, mit denen keine Massenspektakel zu inszenieren sind, wache und nüchterne Christinnen und Christen erwartet und begrüßt werden, nüchtern, weil sie den Weg bewusst vollzogen haben und kennen, auf dem sie, sich selbst dabei mitnehmend, in den Glauben gekommen sind? – Dies allerdings liegt nicht im Aufmerksamkeitsradius der Erklärung.

Aus den unveräußerlichen Erziehungsrechten der Eltern folgert die Erklärung auch das Recht auf freie Schulwahl. Dies beinhaltet natürlich zunächst das Recht (und, wo möglich, auch die Pflicht; GE 8) der katholischen Eltern, ihre Kinder auf katholische Schulen zu schicken (GE 6). Aber es beinhaltet allgemein wiederum die prinzipielle Durchbrechung weltanschaulicher Schulmonopole seitens des Staats. Dass es so zu verstehen ist und nicht als Angriff auf nicht kirchlich gebundene staatliche Schulen schlechthin, zeigt die faktische Anerkennung solcher nicht kirchlichen Schulen und die Aufforderung an die Katholiken zur erzieherischen Mitwirkung an ihnen (GE 7).

Im Anschluss von der katholischen Schule im Speziellen handelnd, wird ein Ideal christlicher Erziehung gezeichnet, das in keiner Weise exklusiv katholisch ist: die Schaffung eines Raums, »in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist«; die Hilfe zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler, auch im Sinn einer je reicheren Aneignung der Taufgnade; die Vermittlung des Glaubens in der Befähigung zum Umgang mit dem vermittelten Wissen. Den Bildungsauftrag der katholischen Schulen bestimmt die Erklärung als Befähigung der Schüler zur Arbeit am »Wohl der irdischen Gemeinschaft«, zum »Dienst an der Ausbreitung des Reichs Gottes« und zur Beförderung »des Heils für die menschliche Gemeinschaft« (GE 8).

### **3. Der Wert der Forschung und die Freiheit der Wissenschaften**

Was die Hochschulen betrifft, ist hervorzuheben, dass die Erklärung ausdrücklich für die unter kirchlicher Leitung stehenden Fakultäten und Universitäten die Freiheit der Wissenschaften festhält; diese sollen »mit den ihnen eigenen Prinzipien, mit ihrer eigenen Methode und mit einer der wissenschaftlichen Forschung eigenen Freiheit so gepflegt werden, dass sich in ihnen die Erkenntnisse mehr und mehr vertiefen, die neuen Fragen und Forschungsergebnisse der voranschreitenden Zeit sorgfältige Beachtung finden und so tiefer erfasst wird, wie Glaube und Vernunft sich in der einen Wahrheit treffen« (GE 10). Es muss davon ausgegangen werden, dass die Erklärung von einem einheitlichen und nicht in sich widersprüchlichen Wissenschaftsbegriff ausgeht, und folglich die beschriebene Freiheit der Wissenschaften selbstverständlich in gleicher Weise für die Theologie gilt, auch und gerade dann, wenn sie an einer kirchlichen Institution betrieben wird (vgl. GE 11). Eine solche in ihrer Freiheit respektierte Theologie hat deswegen ihre – recht zu verstehende – kirchliche Bindung nicht preisgegeben, sondern vollzieht sie in Ausübung ihrer Wissenschaftlichkeit. Nur in einem Nebensatz, aber immerhin, nimmt die Erklärung übrigens das Faktum der Präsenz von Laien unter den Theologiestudierenden wahr und empfiehlt in einer den Ton der Herablassung streifenden Formulierung die Öffnung der Theologieausbildung auf die Laien hin. – In Zeiten des kurzatmigen Umbaus der Hochschullandschaft darf wohl die Wertschätzung eigens unterstrichen werden, welche *Gravissimum educationis* der wissenschaftlichen Forschung entgegenbringt. Dieser Würdigung entsprechend, empfiehlt das Dokument, dass die katholischen Universitäten »nicht durch ihre Zahl, sondern durch ihre wissenschaftliche Leistung hervortreten«. Deren Spezifikum kommt auch darin zum Tragen, dass sie begabten armen Studierenden oder solchen »aus den jungen Völkern« offen stehen (GE 10).«